

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/155/300-2024/136098

Dresden,
26. Juli 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Kirste (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16725

Thema: Bekanntgabe des Geschlechts bei Ungeborenen sowie Femizidprävention an Ungeborenen im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Laut § 15 Gendiagnostikgesetz¹ darf schwangere Frauen nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche das diagnostizierte Geschlecht ihres werdenden Kindes mitgeteilt werden. In den vergangenen Wochen berichteten Bürger hingegen dem Fragesteller, ihnen sei von behandelnden Ärzten mitgeteilt worden, über das Geschlecht ihrer werdenden Kinder erst nach Ablauf der 14. Schwangerschaftswoche aufklären zu dürfen. Ärztliche Informationsblätter² sowie Artikel in Elternzeitungen³ scheinen diese Aussagen zu bestätigen. Zur Begründung sollen die behandelnden Ärzte die Bürger auf eine Prävention geschlechtsspezifischer Abtreibungen verwiesen haben; sprich: Die Verhinderung eines in weltweit noch immer vielen Kulturen verbreiteten Femizids an weiblichen Föten. Nach § 218a StGB⁴ bleibt ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland unter gewissen Voraussetzungen straffrei, wenn dieser bis zur zwölften Schwangerschaftswoche vollzogen wird.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/gendg/__15.html

² <https://www.praenatalstuttgart.de/files/dr-tekesin/content/PDFS/elterninfo.pdf>

³ <https://www.eltern.de/schwangerschaft/ramzi-methode--was-steckt-dahinter--13416962.html>

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__218a.html

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 1: Ab welcher Schwangerschaftswoche plus welchen Tag exakt dürfen werdende Eltern im Freistaat Sachsen über das Geschlecht ihrer ungeborenen Kinder informiert werden?

Wenn anlässlich einer Untersuchung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) oder einer sonstigen vorgeburtlichen Untersuchung das Geschlecht eines Embryos oder Fötus festgestellt wird, kann dies der Schwangeren gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 GenDG mit ihrer Einwilligung nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche mitgeteilt werden. Diese Zeitangabe bezieht sich – wie die Regelung in § 218a Absatz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches – auf die Bestimmung der Schwangerschaftswoche nach Befruchtung. Die Mitteilung ist somit ab Tag eins der 13. Schwangerschaftswoche nach Befruchtung zulässig.

In der Praxis ist es allerdings üblich, als Schwangerschaftsbeginn den ersten Tag der letzten Periode festzulegen und die Schwangerschaftswoche danach zu bestimmen. Bei dieser Berechnung ist die Mitteilung ab Tag eins der – nach dem ersten Tag der letzten Periode bestimmten – 15. Schwangerschaftswoche zulässig, um den Anforderungen des § 15 Absatz 1 Satz 2 GenDG gerecht zu werden.

Frage 2: Unterlag die in Beantwortung der Frage 1 genannte Regelung in den vergangenen Jahren in Deutschland einer Änderung der Zeitvorgabe und falls ja, aus welchen exakten Gründen?

In den vergangenen Jahren erfolgte keine Änderung von § 15 Absatz 1 Satz 2 GenDG.

Frage 3: Sind der Sächsischen Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren Fälle bekanntgeworden, bei welchen Abtreibungen aus dem speziellen Grund des Geschlechts des werdenden Kindes beantragt oder gar vorgenommen wurden? Falls ja, bitte mit entsprechenden, nach Jahren aufgegliederten Fallzahlen sowie dem betreffenden Geschlecht des werdenden Kindes.

Der Staatsregierung sind keine derartigen Fälle bekannt. Die Schwangerschaftsabbruchstatistik, die beim Statistischen Bundesamt geführt wird, enthält kein Merkmal zur Erfassung von Schwangerschaftsabbrüchen, die aufgrund der Bestimmung des Geschlechtes des Fötus vorgenommen wurden.

Frage 4: Inwieweit ist die Sächsische Staatsregierung in die Aufklärung und Prävention geschlechtsspezifischer Abtreibungen – insbesondere bei Femiziden an ungeborenen weiblichen Kindern – bereits involviert, inwieweit plant die Sächsische Staatsregierung eine Ausweitung ihres informativen Engagements in dieser Angelegenheit und inwieweit ist diese Angelegenheit der Sächsischen Staatsregierung diese Angelegenheit überhaupt bereits bewusst geworden?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Thematik vor. Die Staatsregierung betreibt und plant daher keine Aufklärung und Information zu ausschließlich aufgrund des Geschlechtes des ungeborenen Kindes vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüchen.

Frage 5: Gab es gegenüber dem Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – im Bereich Schwangerschaftsstellen – in den vergangenen fünf Jahren Beschwerden seitens werdender Eltern, dass das Geschlecht des jeweiligen werdenden Kindes von Ärzten trotz Patientenwunsch erst zur 14. anstelle der zwölften Schwangerschaftswoche bekanntgegeben wurde?

Der Staatsregierung liegen auch aus dem Bereich der Schwangerschaftsberatungsstellen keine Erkenntnisse zur Thematik vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping